

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

Zwischen dem

**Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) e.V.,
Landesgruppe Hessen**

- einerseits -

und der

**Gewerkschaft ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main**

- andererseits -

wird folgende Sozialpartnervereinbarung zur Förderung der Weiterbildung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das regelmäßige Aus- und Weiterbilden von Beschäftigten sinnvoll und notwendig ist. Die Frage der Qualifizierung und des regelmäßigen Aus- und Weiterbilden ist ein Schlüssel für die Sicherung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Betriebe, der Sicherung der Arbeitsplätze und der Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten im Betrieb. Die Sozialpartner bekennen sich mit dieser Vereinbarung zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen hierfür zu schaffen.

Geltungsbereich

Diese Sozialvereinbarung gilt

räumlich: für das Land Hessen

fachlich: für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, welche im Rahmen der Sozialvereinbarung sich dazu entschließen aktiv zu werden.

Ansprüche der MA/innen

Alle Qualifizierungsmaßnahmen werden von den jeweiligen Unternehmen freiwillig und je nach ermitteltem Bedarf durchgeführt. Ein Anspruch auf Qualifizierung kann aus der vorliegenden Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zielsetzung

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Sozialpartner, die folgenden grundlegenden Zielsetzungen:

- die Ermittlung des betrieblichen Qualifizierungsbedarfs
- die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- die Begleitung und Beobachtung der Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges
- Kooperationen in der Weiterbildung
- Stärkung der Qualität und Erfahrungsaustausch

Qualifizierungsmaßnahmen

Als Qualifizierungsmaßnahmen gelten:

- sämtliche Förderungen der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifikation)
- Erwerb zusätzlicher Qualifikation (Fort- und Weiterbildung)
- Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit)
- Einarbeitung nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung)

Als Qualifizierungsmaßnahmen gelten nicht arbeitsplatzbezogene Unterweisungen, Einweisungen sowie Schulungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für AN mit besonderer Funktion.

Handlungsschwerpunkte

Die Sozialpartner beabsichtigen, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung betriebsübergreifende sowie einzelbetriebliche Initiativen und Projekte in und mit Betrieben und Betriebsparteien in der Region durchzuführen.

Dazu werden die Sozialpartner oder von Ihnen beauftragte Dritte entsprechende Förderanträge im Rahmen der Initiative „weiterbilden“ stellen und unterstützen. Gleichzeitig werden sie gemeinsam dafür werben, um Unternehmen und Betriebsparteien als Akteure und Partner zu gewinnen.

Projektinitiativen sollen in betrieblichen und betriebsübergreifenden Vorhaben folgende Schwerpunkte haben:

Die Sozialpartner stimmen darüber überein, dass die Qualifikationsbedarfe insbesondere von bisher an Weiterbildungsmaßnahmen unterrepräsentierten sowie bildungsfernen Beschäftigungsgruppen stärker in der betrieblichen Personalentwicklung Beachtung finden.

Des Weiteren unterstützen die Sozialpartner den Einsatz moderner Ansätze zur Personalentwicklung und Schaffung einer Bildungskultur in den Betrieben der Region, um Beschäftigte zu binden, die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern und damit den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern zu können.

Die Sozialpartner haben sich darauf verständigt, dass sie Maßnahmen ergreifen werden, um Unternehmen und Beschäftigte für das Thema Qualifizierung zu sensibilisieren. Dafür werden sie ihre Mitgliedsorganisation und Mitglieder über die Möglichkeiten der Personalentwicklung informieren.

Abstimmung und Beratung

Die Sozialpartner vereinbaren die Einrichtung eines paritätisch besetzten Beirats, der den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung zwischen den Partnern sicherstellt. Insbesondere ist es Aufgabe des Beirats,

- sich inhaltlich über die Herausforderungen der Branche auszutauschen und Themenfelder zu benennen,
- Projekte zu initiieren und zu begleiten, d.h. sie auszuwählen, Fördermittel zu beantragen, eventuell Dritte mit der Durchführung und Administration zu beauftragen, die inhaltliche Begleitung sowie Bewertung und Verbreitung der Ergebnissen zu unterstützen und
- sich mit den Trägern und Initiativen zu vernetzen.

Zur Realisierung des regelmäßigen Austausches und Erfüllung der Aufgaben, tagt der Beirat mindestens 4x jährlich.

Schlussbestimmungen

Durch diese Vereinbarungen werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sozialpartner weder eingeschränkt noch ausgeweitet.

In-Kraft-Treten und Kündigung

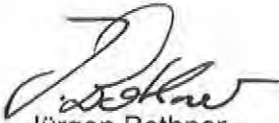

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2011 schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2010

Bundesverband Deutscher Wach- und
Sicherheitsunternehmen e.V.
Landesgruppe Hessen

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen


- Peter H. Bachus -

 
- Jürgen Bothner - - Gerhard König -